

Satzung

- §1 Name, Sitz, Zweck
- §2 Mitgliedschaft
- §3 Beiträge
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Organe des Vereins
- §6 Hauptversammlung
- §7 Vereinsausschuss
- §8 Präsident
- §9 Vorstände und Vorstandsgremium
- §10 Vorstand für Geschäftsführung
- §11 Vorstand für Wirtschaftsführung
- §12 Vorstand für Sportaktivitäten
- §13 Vorstand für Sportjugend
- §14 Vorstand für Finanzen
- §15 Geistlicher Beirat
- §16 Beiräte
- §17 Abteilungen
- §18 Sportjugend
- §19 Kassenprüfer
- §20 Ordnungen des Vereins
- §21 Strafbestimmungen
- §22 Satzungsänderungen
- §23 Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg
- §24 Auflösung des Vereins
- §25 Schlussbestimmung



§1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen: **Sportverein DJK Unterbalbach 1930 e.V.**

Er wurde gegründet am 01.11.1930 und unter oben genanntem Namen in das Vereinsregister unter Registernummer VR190T eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des DJK –Diözesanverbandes Freiburg e.V., des katholischen Sportverbandes für Leistungs- und Breitensport.

Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Seine Farben sind: Gelb - Blau

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Diözesanverband.

Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (einschließlich der den juristischen Personen angenäherten Personenvereinigungen) sein (außerordentliche Mitglieder).

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandsgremiums aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige (bis 18 Jahre) bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

1.2 Das Vorstandsgremium kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe des Grundes ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den der Vereinsausschuss endgültig entscheidet.

1.3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr (Kalenderjahr).

1.4 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstandsgremium des Vereins festgelegt.

1.5 Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

2. Verlust der Mitgliedschaft

2.1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

2.2 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an einen der Vorstände bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

2.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch das Vorstandsgremium beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit der Zahlung eines Beitrags für länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Änderungen oder Handlungen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstandsgremium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

2.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstandsgremium getroffenen Vereinbarung.

3. Mitgliederverwaltung

3.1 Die Mitgliederverwaltung kann durch die elektronische Datenverarbeitung erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

3.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft zwischen

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Förderer/Außerordentliche Mitglieder

§3 Beiträge

Der Jahresbeitragseinzug für das laufende Kalenderjahr soll bis spätestens zum 01.04. erfolgen. Teilbeitragseinzüge (halb oder vierteljährlich) sind möglich und in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann neben den Mitgliedsbeiträgen eine Aufnahmegebühr, Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ist in der Geschäftsordnung festgehalten. Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung der zuständigen Abteilungen beschlossen. Das Vorstandsgremium ist unverzüglich von solchen Beschlüssen zu unterrichten.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden gemäß der Geschäftsordnung fällig, zumindest jedoch einmal im Jahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Neueintritt während des Jahres ist der Beitrag für das komplette Kalenderjahr bzw. bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte entsprechend zur Hälfte zu bezahlen. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstandsgremium gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstandsgremium des Vereins festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des vom Badischen Sportbund Nord e.V. abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages.

Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Vorstandsgremium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen unter Beachtung der Geschäftsordnungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen (Geschäftsordnung der Abteilung) Leibesübungen treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund.

§5 Organe des Vereins

- Hauptversammlung §6
- Vereinsausschuss §7
- Präsident §8
- Vorstandsgremium §9
- Vorstände §10,11,12,13,14

§6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand für Geschäftsführung, bei dessen Verhinderung durch einen der anderen Vorstände unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen im örtlichen Mitteilungsblatt, durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände und des Vereinsausschusses (Abteilungsleiter)
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstände und der Mitglieder des Vereinsausschusses nach vorheriger freier Aussprache über die vorgelegten Berichte
- Wahl der Vorstände; der Vorstand für Sportjugend wird von der Sportjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- Wahl des Vereinsausschusses, die nicht von den Abteilungen gewählt werden
- Wahl der Beiräte
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über von den Vorständen auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen (§ 16)
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Festlegung des Vereinsbeitrages, von Umlagen und Dienstleistungen, zu denen die Mitglieder herangezogen werden können

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstandsgremium schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingegangen sind, sind nicht zugelassen.

5. Die Vorstände können gemeinsam außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu sind Sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber einem der Vorstände verlangt wird. Diese außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach Antragsingang stattfinden.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn eines der anwesenden, ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand für Geschäftsführung und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

§7 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

1. Die Vorstände nach § 10,11,12,13,14
2. Die Leiter der Abteilungen nach § 17
3. Der Präsident §8
4. Die Beiräte §16

1. Die unter (2) genannten Personen können bei Verhinderung Ihren Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied in den Vereinsausschuss entsenden. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat 1 Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Der Vereinsausschuss entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über einen solchen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Versammlung nochmals abgestimmt werden.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vereinsausschuss beruft der Vereinsausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

3. Der Vereinsausschuss ist das leitende Organ für innere Vereinsangelegenheiten. Er kommt nach Bedarf zusammen.

4. Rechte und Pflichten des Vereinsausschusses:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und der Abteilungen
- Überwachung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder
- Prüfung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen
- Genehmigung von Vereinsveranstaltungen und Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- Überwachung der Einhaltung des Vereinszweckes der Förderung des Sports, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter besonderer Beachtung der Jugendförderung und Jugendinteressen
- Dem Vereinsausschuss steht das Recht zur Bildung von Unterausschüssen (Gremien) des Vereins zu.
- Der Vereinsausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich und legt ihr gegenüber jährlich Rechenschaft ab.
- Tief einschneidende Beschlüsse in das Vereinsvermögen sind der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sollen Verpflichtungen eingegangen werden, die neben dem Beitrag zu einer zusätzlichen Belastung der Mitglieder führen, so ist die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig.
- Über sämtliche Sitzungen des Vereinsausschusses sind Protokolle durch den Vorstand Geschäftsführung anzufertigen.

§8 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein repräsentativ nach innen und außen. Er hat eine beratende Funktion gegenüber den Vorständen. Er ist nicht zeichnungsberechtigt.

Aufgaben des Präsidenten

- das Vorstandsgremium in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Entwicklung des Vereins konstruktiv zu begleiten
- Durchführung von Ehrungen
- Reden bei öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen
- (Abteilungsfeiern, Abteilungsversammlungen, Beerdigungen, Hochzeiten etc.)

Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§9 Vorstände und Vorstandsgremium

1. Der Vorstand für Geschäftsführung §10, der Vorstand für Wirtschaftsführung §11, der Vorstand für Sportaktivitäten §12, der Vorstand für Sportjugend §13, der Vorstand für Finanzen §14, der Geistliche Beirat §15 bilden das Vorstandsgremium gemäß § 5 der Satzung und bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Jeweils drei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses erteilt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Wählbar in das Vorstandsgremium sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Das Vorstandsgremium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
6. Das Vorstandsgremium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorstand für Geschäftsführung lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Vorstandsgremium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Vorstandsgremium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandsgremiums sind zu protokollieren.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandsgremiums kann das verbleibende Vorstandsgremium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
8. Durch Beschluss des Vorstandsgremiums können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandsgremiums gebildet werden. Das Vorstandsgremium beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§10 Vorstand für Geschäftsführung

Der Vorstand für Geschäftsführung ist für die allgemeinen Vereinsgeschäfte verantwortlich und erfüllt die Aufgaben eines Schriftführers. Er hat eine Stimme im Vorstandsgremium und im Vereinsausschuss.

Er hat keinen offiziellen Stellvertreter und wird im Bedarfsfall von den anderen Vorständen vertreten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Er kann in besonderen dringenden Angelegenheiten mit 2 anderen Mitgliedern des Vorstandsgremiums entscheiden ohne das Vorstandsgremium zusammengerufen zu haben.
Dringlichkeitsbeschlüsse unterliegen der Aufsicht des Vereinsausschusses und sind diesem unter Angabe der Dringlichkeitsgründe nachträglich mitzuteilen.

Die Amts- und Geschäftsadresse liegt beim Vorstand der Geschäftsführung.

Aufgaben: Schriftwechsel des Vereins
 Protokolle & Einladungen
 Führung der Mitgliederliste
 Führen der Vereinschronik

Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§11 Vorstand für Wirtschaftsführung

Der Vorstand für Wirtschaftsführung ist für die Bewirtschaftung des Vereinsheims verantwortlich. Er hat eine Stimme im Vorstandsgremium und im Vereinsausschuss.

Er hat keinen offiziellen Stellvertreter und wird im Bedarfsfall von den anderen Vorständen vertreten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Er kann in besonderen dringenden Angelegenheiten mit 2 anderen Mitgliedern des Vorstandsgremiums entscheiden ohne das Vorstandsgremium zusammengerufen zu haben.
Dringlichkeitsbeschlüsse unterliegen der Aufsicht des Vereinsausschusses und sind diesem unter Angabe der Dringlichkeitsgründe nachträglich mitzuteilen.

Aufgaben: Waren- und Personalwirtschaft (Bereich Vereinsheimbewirtung)
 Vereinsveranstaltungen
 Vermietung des Vereinsheims und Sicherstellung der Vermietungsbedingungen

Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§12 Vorstand für Sportaktivitäten

Der Vorstand für Sportaktivitäten hat die sportlichen Belange des Vereins unter sich. Er hat eine Stimme im Vorstandsgremium und im Vereinsausschuss.

Er hat keinen offiziellen Stellvertreter und wird im Bedarfsfall von den anderen Vorständen vertreten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Er kann in besonderen dringenden Angelegenheiten mit 2 anderen Mitgliedern des Vorstandsgremiums entscheiden ohne das Vorstandsgremium zusammengerufen zu haben.
Dringlichkeitsbeschlüsse unterliegen der Aufsicht des Vereinsausschusses und sind diesem unter Angabe der Dringlichkeitsgründe nachträglich mitzuteilen.

Aufgaben: Förderung des Breitensports
Planung und Durchführung von DJK abteilungsübergreifenden Sportaktivitäten
Sicherstellung der sportlichen Aktivitäten im Verein
(Verwaltung von Hallen- und Platzzeiten)
Unterstützung der Abteilungssportwarte

Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§13 Vorstand für Sportjugend

Der Vorstand für Sportjugend ist für die Jugendlichen und Ihre Weiterentwicklung im Verein zuständig. Er hat eine Stimme im Vorstandsgremium und im Vereinsausschuss.

Er kann in besonderen dringenden Angelegenheiten mit 2 anderen Mitgliedern des Vorstandsgremiums entscheiden ohne das Vorstandsgremium zusammengerufen zu haben.
Dringlichkeitsbeschlüsse unterliegen der Aufsicht des Vereinsausschusses und sind diesem unter Angabe der Dringlichkeitsgründe nachträglich mitzuteilen.

Aufgaben: Förderung des Jugendsports
Planung und Durchführung von DJK abteilungsübergreifenden Sportaktivitäten, Freizeiten und Veranstaltungen im Jugendbereich
Sicherstellung der jugendsportlichen Aktivitäten im Verein
Unterstützung der Abteilungsjugendsportwarte

Weitere Aufgaben regelt die Geschäfts- und Jugendordnung.

§14 Vorstand für Finanzen

Der Vorstand für Finanzen erfüllt die Aufgaben eines Hauptkassierers. Er hat eine Stimme im Vorstandsgremium und im Vereinsausschuss.

Der Vorstand für Finanzen besitzt einen Stellvertreter, dieser wird durch die Hauptversammlung gewählt. Er hat keine eigene Stimme im Vorstandsgremium sondern kann nur Ersatzweise für den Finanzvorstand stimmen.

Der Vorstand für Finanzen kann in besonderen dringenden Angelegenheiten mit 2 anderen Mitgliedern des Vorstandsgremiums entscheiden ohne das Vorstandsgremium zusammengerufen zu haben. Dringlichkeitsbeschlüsse unterliegen der Aufsicht des Vereinsausschusses und sind diesem unter Angabe der Dringlichkeitsgründe nachträglich mitzuteilen.

Aufgaben:

Die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens und das Führen der Geschäftsbücher des Vereins obliegen dem Vorstand für Finanzen. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge des Vereins zu sorgen, die Kasse zu verwalten und die Zahlungen nach Anweisung des Vorstandsgremiums zu leisten. Er stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.

Eine Kassenprüfung hat alljährlich vor der Hauptversammlung unter Vorlage der Bücher und Belege stattzufinden. Außerordentliche Kassenprüfungen kann das Vorstandsgremium des Vereins jederzeit vornehmen.

Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen selbst eingezogen.

Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§15 Geistlicher Beirat

Die Aufgaben des Geistlichen Beirat sind die Bemühung um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein, und den seelsorgerischen Dienst an den Vereinsmitgliedern. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstandsgremium.

Er hat eine Stimme im Vorstandsgremium und im Vereinsausschuss.

Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat Lauda.

§16 Beiräte

Der Beirat, bestehend aus 3 Beiratsmitgliedern, ist Mitglied des Vereinsausschusses und besitzt pro Beiratsmitglied eine Stimme bei Abstimmungen, die Stimme ist nicht übertragbar. Der Beirat ist nicht Bestandteil des Vorstandsgremiums.

Aufgaben:

Der Beirat hat die Aufgabe, das Vorstandsgremium in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Entwicklung des Vereins konstruktiv zu begleiten. Die Initiative hierzu kann sowohl vom Vorstandsgremium, als auch vom Beirat selbst ausgehen. Dabei kann es sowohl um die Lösung aktueller Probleme und die Bewertung des Vereinsgeschehens, als auch um neue Ideen, neue Wege des Vereinslebens und künftige Entwicklungsstrategien gehen.

Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§17 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Sie werden auf Beschluss der Hauptversammlung (§ 6) gegründet. Die Anzahl der Abteilungen richtet sich nach dem Bedarf und nach dem weiteren Wachstum des Vereins.

2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern. Die Abteilungen wählen im Turnus von 2 Jahren die Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter, einen Kassier, einen Schriftführer, einen Sportwart und einen Jugendwart. Sie geben sich eine Abteilungsordnung (Geschäftsordnung), diese regelt die abteilungsinterne Angelegenheiten und deren Koordination.

3. Die Abteilungen sind fachlich, nicht rechtlich, selbstständig im Sinne ihres Geschäftsbereiches.

4. Abteilungsversammlung ist einmal jährlich durchzuführen, wobei ein Mitglied des Vorstandsgremiums dazu rechtzeitig einzuladen ist. Die anderen Mitglieder des Vorstandsgremiums haben das Recht an diesen Versammlungen teilzunehmen und haben Stimmrecht. Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren und eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstandsgremium zuzuleiten.

5. Die Abteilungsleiter sind Vertreter des Vereins und für die Führung der Abteilungen in finanzieller sowie personeller Hinsicht im Innen- und Außenverhältnis verantwortlich. Abteilungsleiter können nicht in Doppelfunktion im Vorstandsgremium vertreten sein.

Im Rahmen der abteilungseigenen Kassenführung muss so gewirtschaftet werden, dass zu Ende des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) ein ausgeglichener Haushalt besteht. Ergibt sich aus dem Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben ein Defizit gegenüber dem Wirtschaftsplan der Abteilung, so muss dies der Abteilungsversammlung sowie der Hauptversammlung des Vereins vorgetragen werden.

Die Abteilungsleiter haben dem Vereinsausschuss bis spätestens Ende Januar des laufenden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan der Abteilung für das Kalenderjahr bekanntzugeben. Für diesen Wirtschaftsplan ist eine Bestätigung des Vereinsausschusses erforderlich (Beschlussfassung).

Kreditverträge, Zuschussanträge an den BSB, Kommune/Behörden, Bauanträge und Verträge mit den vorgenannten, können nur über den Hauptverein getätigt werden und müssen von 3 Mitgliedern des Vorstandsgremiums unterschrieben werden.

6. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet (Abteilungsgremium.) Versammlungen des Abteilungsgremiums werden durch den Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen.

7. Das Abteilungsgremium wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Das Abteilungsgremium ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jeder Zeit zur Berichterstattung verpflichtet. Außerdem muss dem Vorstand für Finanzen rechtzeitig vor der Hauptversammlung der Rechnungsabschluss vorgelegt werden.

8. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Das Wahlergebnis ist dem Vorstandsgremium schriftlich mitzuteilen. Die Abteilungsversammlungen sind alljährlich vor der Hauptversammlung (§ 6) einzuberufen.

9. Sofern Abteilungen eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand der Finanzen und der Kassenprüfer.

10. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben und können auch zu erbringende Dienstleistungen festlegen.

11. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet alle abteilungsinternen und -externen Veranstaltungen den dafür zuständigen Behörden und Institutionen anzuzeigen, falls dies notwendig ist. Dabei sind die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet die Abrechnung und Aufzeichnung der abteilungsintern durchgeführten Veranstaltungen auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

§18 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

Die Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§19 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vor der Hauptversammlung dem Vorstandsgremium berichten. Die Prüfungen sollten jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden, dies gilt auch für außerordentliche Kassenprüfungen.

§20 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein spezielle Ordnungen geben, (z.B. Vereinsspezielle Ordnungen, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Verfahrensordnung). Diese Ordnungen sind vom Vereinsausschuss oder bei abteilungsinternen Geschäftsordnungen von der Abteilungsversammlung zu beschließen und sind für alle Mitglieder bzw. Abteilungsmitglieder verbindlich.

§21 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Disziplinargewalt. Ein Mitglied des Vorstandsgremiums im Sinne des § 9 kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen das Ansehen oder gegen das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Strafen verhängen:

- Verweis
- Zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss nach § 2.2

§22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagungsordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung sind dem DJK-Diözesanverband vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

§23 Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband

- 1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Diözesanverband" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband mit einer Zugangsfrist von mindestens 14 Tagen zu übersenden. Bei der Mitgliederversammlung ist den Vertretern des DJK-Diözesanverbandes Rederecht einzuräumen.
- 3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- 4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Diözesanverband, vom Erzbistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.
5. Im Fall des Austritts ist die Weiterverwendung des Begriffs „DJK“ im Vereinsnamen und an anderen Stellen nicht mehr gestattet.

§24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jeden Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband Freiburg zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Dekanat Lauda zur Verwendung im Stadtteil Unterbalbach für sportliche Zwecke.

§25 Schlussbestimmung

1. In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.
2. Diese Satzung wurde am **02.03.2013** von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 25.3.2005

Vorstand Geschäftsführung:

Vorstand Sportaktivitäten:

Vorstand Sportjugend:

Vorstand Finanzen:

Vorstand Wirtschaftsbetrieb

Unterbalbach, 02.März 2013.